



## Kurtaxengesetz der Gemeinde Trin

### Art. 1 Zweck

Zur Förderung des Kur- und Sportortes erhebt die Gemeinde Trin eine Kurtaxe, deren Ertrag im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

### Art. 2 Steuersubjekt

Von jedem in Trin übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Trin übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.

Grundeigentum in Trin begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

### Art. 3 Ausnahmen

Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren
- b) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten
- e) Angehörige gemäss Art. 6, Abs. 2, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind.

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen, selbst oder auf Antrag des Verkehrsvereins, einzelne Personen, bzw. Personengruppen voll oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

### Art. 4 Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

### Art. 5 Bemessung

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.50 bis Fr. 3.--.

Der Gemeindevorstand setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest und publiziert sie im offiziellen Amtsblatt der Gemeinde.

### Art. 6 Pauschale

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, sowie Dauermieter von Campingplätzen und Campingstandplätzen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:

- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
- deren Eltern und Grosseltern
- deren Kinder
- deren Geschwister.

Die Pauschale wird auf Grund der voraussichtlichen jährlichen Logiernächte festgelegt und beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.-- je Person und Nacht.

### Art. 7 Vollzug

Der Gemeindevorstand kann den Kur- und Verkehrsverein mit dem Vollzug dieses Gesetzes und mit dem Einzug der Kurtaxen beauftragen.

Mit der Übernahme des Vollzuges verpflichtet sich der Kur- und Verkehrsverein,

- der Gemeinde jährlich den Voranschlag einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxen Rechnung abzulegen und
- ein Mitglied des Gemeindevorstandes in seinen Vereinsvorstand aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand führt die Oberaufsicht über den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen.

#### Art. 8 Einzug

Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer, Inhaber von Campingplätzen, oder deren Vertreter sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen besorgt und haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Abgaben.

#### Art. 9 Meldepflicht

Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

#### Art. 10 Fälligkeit

Die Kurtaxen sind halbjährlich, jeweils auf den 30. April bzw. 31. Oktober, Jahrespauschale bis spätestens 31. Oktober zu entrichten.

#### Art. 11 Vollstreckung und Rekursrecht

Wird die Veranlagung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann der Gemeindevorstand eine Veranlagung nach Ermessen vornehmen. Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

#### Art. 12 Verwendung

Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benützt werden.

Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht für Werbung und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

#### Art. 13 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen sind doppelt nachzuzahlen.

#### Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung der Regierung in Kraft. (Es ersetzt das Gesetz vom 15.09.1980)

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 27. Januar 2009.

Der Gemeindepräsident:

H. Telli

Der Gemeindevorstand:

O. Erni

Von der Regierung genehmigt am 23. Juni 2009, gemäss RB Nr. 626

Der Präsident:

H. Trachsel

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen